

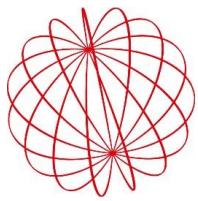
Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte

Positionspapier zur Umsetzung der Motion 19.3633 –
Ombudsstelle für Kinderrechte

November 2021

Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche in Berührung mit dem Rechtssystem. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in der Politik und Praxis wahrgenommen werden.



Ausgangslage

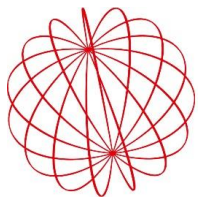
Die UN-Kinderrechtskonvention definiert grundlegende Rechte des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstands bei der Durchsetzung ihrer Rechte jedoch mit zahlreichen Hürden konfrontiert. Ihre Meinungen und Ansichten werden nach wie vor nicht genügend berücksichtigt. Kinder haben mit wenigen Ausnahmen kein Wahl- und Stimmrecht und sie haben keine institutionalisierten Möglichkeiten, sich in politischen Prozessen einzubringen. Das Rechtssystem ist nach wie vor stark auf Erwachsene ausgerichtet. Erst seit einer verhältnismässig kurzen Zeit werden die Bedürfnisse und Rechte von Kindern zur Kenntnis genommen.

Es braucht daher eine Stelle, die Kinder und Jugendliche berät, im Konfliktfall vermittelt und sich für ihre Rechte einsetzt. Für Kinder in schwierigen Lebenssituation ist dies besonders relevant. Dies gilt beispielsweise für Kinder, die in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen oder Pflegefamilien leben; Kinder, deren Eltern sich trennen oder scheiden; Kinder, die Opfer einer Straftat wurden; Kinder, die selbst in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind oder Kinder im Asylverfahren.

Eine Ombudsstelle für Kinderrechte schliesst diese Lücke. Ihr kommt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche in Berührung mit dem Rechtssystem. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in der Politik und Praxis wahrgenommen werden.

In der Herbstsession 2020 hat das Parlament die Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» von Ständerat Ruedi Noser überwiesen. Die Motion beauftragt den Bundesrat, Rechtsgrundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Das Netzwerk Kinderechte Schweiz leistete mit der Fachveranstaltung «Zugang zum Recht – welche Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Schweiz?» vom 25. März 2021 einen Beitrag zu diesem Thema. An der Tagung diskutierten Expert*innen aus Wissenschaft, Praxis, aus internationaler und lokaler Perspektive über das Thema. Die Erkenntnisse aus dieser Diskussion sind im vorliegenden Positionspapier eingeflossen.

Ombudsstellen für Kinderechte in Europa: In den 47 Staaten des Europarats existieren 43 unabhängige Ombudsstellen mit einem spezifischen Mandat für Kinderrechte in 34 Ländern. (Quelle: Europäischen Netzwerks der Ombudsstellen für Kinderrechte (ENOC))



Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt¹.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen². In den Concluding Observations vom 27. September 2021³ empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die **Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonebene zu beobachten und zu evaluieren**. Weiter soll die Stelle **Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln**⁴.

Weiter soll die Stelle die so genannten **Pariser Prinzipien**⁵ erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

Rolle einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Prävention

Einer Ombudsstelle kommt eine präventive Funktion für den Schutz und die Förderung der Kinderrechte zu: Sie informiert und berät Kinder und Jugendliche direkt zu ihren Rechten. Sie leistet damit einen Beitrag dazu, dass Kinder sich ihrer Rechte bewusst werden und diese wo nötig einfordern können. Sie trägt dazu bei, dass Fachpersonen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für die Kinderrechte sensibilisiert sind und diese respektieren. Darüber hinaus begleitet die Ombudsstelle die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine Ombudsstelle kann auch andere Verantwortungsträger und Stakeholder, wie z.B. private Unternehmen oder Kirchen, für die Kinderrechte sensibilisieren.

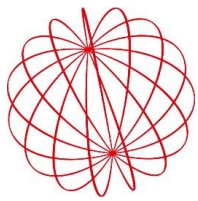
¹ [UN-Committee on the Rights of the Child, General Comment no. 5 \(2003\), General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child.](#)

² In den Jahren 2002, 2015 und 2021: CRC/C/15/Add.182. vom 13. Februar 2002, CRC/C/CHE/CO/2-4 vom 26. Februar 2015, CRC/C/CHE/CO/5-6 vom 27. September 2021.

³ [UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz, 4. Februar 2015.](#)

⁴ Committee on the Rights of the Child, [Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, CRC/C/CHE/CO/5-6](#), 27. September 2021.

⁵ [Resolution 48/134 der UNO-Generalversammlung von 1994, A/RES/48/121.](#)



Praxisbeispiel: Aufgaben einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich besucht regelmässig sozialpädagogische Einrichtungen, um sich direkt mit Kindern und Jugendlichen ohne Beisein der Heimverwaltung oder des pädagogischen Personals auszutauschen.

Untersuchung von Beschwerden

Ein Ombudsstelle muss sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten. Die Einzelfallarbeit ist damit ein integraler Bestandteil der Aufgaben einer Ombudsstelle für Kinderrechte. Gemäss Auffassung des UN-Kinderrechtsausschusses soll eine Ombudsstelle für Kinderrechte die Kompetenz haben, individuelle Beschwerden von Kindern entgegenzunehmen und zu untersuchen.⁶ Die Motion 19.3633 geht diesbezüglich weniger weit. Der Motionstext hält fest, dass die Ombudsstelle Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren, beraten und wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen kann. Eine Weisungsbefugnis ist nicht vorgesehen.

In Anlehnung an die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses, ist das Netzwerk Kinderrechte Schweiz der Auffassung, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte die Befugnis erhalten sollte, Beschwerden von Kindern zu untersuchen und zu behandeln. Sie soll Kinder in Verfahren beraten und dabei unterstützen, ein allfälliges Rechtsmittel zu ergreifen. Die Stelle würde damit einen echten Mehrwert für die Durchsetzung der Kinderrechte schaffen.

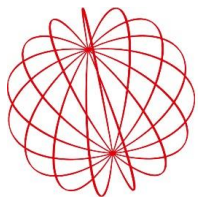
Praxisbeispiel: Aufgaben einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Während der COVID-19 Pandemie stellten Grenzschiessungen zwischen Nachbarstaaten binationale Familien vor grosse Herausforderungen. Betroffene Kinder konnten ihr Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen nicht mehr wahrnehmen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat daraufhin interveniert, sodass Besuche wieder ermöglicht wurden.

Rechtsentwicklung

Als unabhängige, öffentliche Institution kann eine Ombudsstelle für Kinderrechte die Interessen von Kindern in die Rechtsetzung und in der Politik einbringen. Die Erfahrungen aus der direkten Beratung und Behandlung von Einzelfällen sind dabei zentral, um Schutzlücken und Missstände bei der Umsetzung der Kinderrechte zu erkennen. Die Ombudsstelle kann diese Erfahrungen bündeln und sich in Form von Stellungnahmen, Gesprächen mit Behörden oder Empfehlungen dafür einsetzen, dass die Rechte von Kindern in der Praxis besser gewährt werden.

⁶ [Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 2 \(2002\), The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child, CRC/GC/2002/2.](#)



Kontrollfunktion

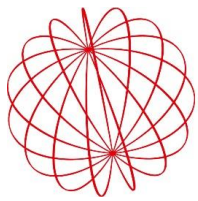
Der Ombudsstelle kommt eine Kontrollfunktion staatlicher Aktivitäten zu (checks and balances). Im Gegensatz zu den Gerichten, deren Kontrolle sich auf befristete Verfahren und rechtsgültige Entscheide beschränken, sind die Aufgaben einer Ombudsstelle umfassender. Sie kann sich in ihrer Tätigkeit auch auf rechtskräftige Entscheide beziehen oder auf Entscheidungen, die innerhalb des Ermessensspielraums einer Behörde liegen und gerichtlich nicht angefochten werden können.⁷ Mit ihrer Vermittlungstätigkeit kann sie damit dazu beitragen, das Vertrauen zu staatlichen Institutionen und Behörden zu stärken. Die ist insbesondere in sensiblen Rechtsbereichen, wie dem Kinderschutz, von Bedeutung.

Zusammenspiel mit dem 3. Fakultativprotokoll zur UN-KRK

Das dritte Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention ermöglicht Kindern und ihren Vertreter*innen, beim UN-Kinderrechtsausschuss Beschwerde einzulegen, wenn ihre Rechte verletzt werden⁸. Das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss steht Kindern jedoch erst dann offen, wenn der nationale Rechtsweg ausgeschöpft ist. Beim Individualbeschwerdeverfahren handelt es sich zudem nicht um ein (verbindliches) Rechtsmittel, sondern um ein diplomatisches Vermittlungsverfahren zwischen dem UN-Kinderrechtsausschuss und dem Vertragsstaat. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte trägt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zudem dazu bei, dass Kinderrechtsverletzungen auf einer innerstaatlichen Ebene gelöst werden und gar nicht erst an den UN-Kinderrechtsausschuss getragen werden. Sie beugt damit einer Internationalisierung von Beschwerden vor.

⁷ Siehe dazu: Kommentar zum Mustergesetz der Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen der Schweiz, <https://www.ombudsstellen.ch/mustergesetz/kommentar-zum-gesetz/>.

⁸ Die Schweiz hat das 3. Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren am 24. April 2017 ratifiziert.



Ausgestaltung der Ombudsstelle

Massgebend für die Ausgestaltung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte sind die Pariser Prinzipien, die 1994 von der UNO-Generalversammlung im Rahmen der Resolution 48/134⁹ verabschiedet wurden sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Kinderrechtsausschusses¹⁰.

Die Pariser Prinzipien

Die UN-Generalversammlung verabschiedete am 4. März 1994 Leitlinien für die Ausgestaltung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI). Die Institutionen sollen:

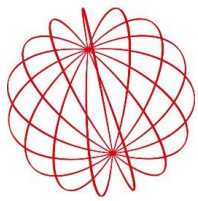
- eine gesetzliche Grundlage haben;
- über ein umfassendes Mandat zum Schutz und zur Förderung von allen Menschenrechten verfügen;
- eine garantierte Unabhängigkeit von Regierung und Parlament geniessen;
- pluralistisch zusammengesetzt sein;
- über eine ausreichende Infrastruktur und Finanzierung verfügen.

In Anlehnung an die Pariser Prinzipien sind entsprechend folgende Punkte für die Ausgestaltung der Ombudsstelle für Kinderrechte von Bedeutung:

- **Gesetzliche Grundlage:** Das Mandat, die Aufgaben und Kompetenzen der Institution müssen in einer gesetzlichen Grundlage festgelegt sein. Das Gesetz soll nicht mit bestehenden Gesetzen verknüpft sein, um zu gewährleisten, dass die Institution in allen Rechtsgebieten tätig werden kann.
- **Unabhängigkeit:** Die gesetzliche Grundlage muss eine echte Unabhängigkeit gewährleisten. Die Ombudsstelle muss unabhängig von Weisungen durch das Parlament oder die Verwaltung agieren können.
- **Umfassendes Mandat:** Das Mandat der Institution muss auf gesetzlicher Ebene definiert sein und die Förderung und den Schutz der Kinderrechte umfassen. Die Institution soll in allen Rechtsbereichen tätig sein und Kinder und Jugendliche in allen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterstützen können, die sie betreffen. Bezugspunkt sind die UN-Kinderrechtskonvention, die drei Fakultativprotokolle zur Konvention, weitere relevante menschenrechtliche Abkommen sowie nationale Verfassungsartikel und Gesetze.
- **Finanzierung:** Die Institution muss mit einer ausreichenden Grundfinanzierung ausgestattet sein, um ihre Aufgaben umfassend erfüllen zu können. Die Finanzierung darf nicht zulasten anderer Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des Bundes im Bereich der Kinderrechte, des Kinderschutzes oder der Kinder- und Jugendförderung gehen.

⁹ [General Assembly resolution 48/134 of 20 December 1993.](#)

¹⁰ [Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 2 \(2002\), The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child, CRC/GC/2002/2.](#)



Darüber hinaus erachtet das Netzwerk Kinderrechte Schweiz die folgenden Elemente als zentral:

- **Unentgeltlichkeit:** Die Ombudsstelle muss für Kinder und Jugendliche sowie die mit ihrer Erziehung und Pflege betrauten Personen niederschwellig zugänglich sein. Verfahrenskosten dürfen keine Hürde dafür darstellen, sich an die Ombudsstelle zu wenden. Die Ombudsstelle für Kinderrechte muss ihre Leistungen daher unentgeltlich erbringen.
- **Interdisziplinarität:** Herausforderungen im Bereich Kinderrechte sind oftmals komplex. Die Institution sollte daher interdisziplinär zusammengesetzt sein. Nebst juristischer Expertise ist auch Fachwissen im Bereich der psycho-sozialen Entwicklung sowie praktische Erfahrung in der Beratung von Kindern und Jugendlichen gefragt.
- **Erreichbarkeit:** Der direkte Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Ombudsstelle muss gewährleistet sein. Die Institution muss daher in den Landessprachen beratend und vermittelnd tätig sein und für Kinder und Jugendlichen aus allen Landesteilen erreichbar sein. Für fremdsprachige Kinder ist der Zugang unter Beizug von Dolmetscherdiensten zu gewährleisten.

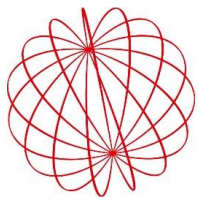
Beispiel: Vorarlberg

In Österreich nehmen die Kinder- und Jugendanwaltschaften die Aufgaben einer Ombudsstelle wahr. Sie sind föderal organisiert: jedes Land verfügt über eine eigene Kinder- und Jugendanwaltschaft. Im Land Vorarlberg verfügt die Kinder- und Jugendanwaltschaft über 4 Fachpersonen (3 Vollzeitäquivalenzstellen). Vorarlberg zählt 400'000 Einwohner*innen, darunter 80'000 Kinder unter 18 Jahren.

Aufgaben der Ombudsstelle

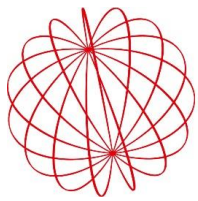
Die gesetzliche Grundlage muss die Aufgaben und Kompetenzen der Institution klar definieren. Die Institution muss mindestens die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- **Information und Sensibilisierung:** Die Ombudsstelle sensibilisiert Kinder und Jugendliche sowie Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, mit geeigneten Massnahmen für ihre Rechte sensibilisieren.
- **Beratung:** Die Ombudsstelle berät Kinder, Jugendliche, Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betraute Personen zu Fragen, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen betreffen. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Durchsetzung ihrer Rechte, unterstützt sie in Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie beim Zugang zu Rechtsmitteln.



- **Vermittlung:** Die Ombudsstelle vermittelt wo nötig zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern oder Erziehungsberechtigten und staatlichen Stellen (z.B. Kinderschutzbehörden, Schulen) oder verwaltungsunabhängigen Trägern öffentlicher Leistungen (z.B. sozial- oder sonderpädagogische Einrichtungen). Wo nötig gibt die Ombudsstelle Empfehlungen ab.
- **Rechtsentwicklung:** Die Ombudsstelle bringt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozessen und in der Politik ein.
- **Nationaler und internationaler Austausch:** Die Institution pflegt den Austausch mit internationalen Gremien sowie Behörden, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Die Stelle soll dabei Akteure zum Schutz und zur Förderung der Kinder- und Menschenrechte vernetzen (u.a. Nationale Menschenrechtsinstitution, Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Nationale Kommission zur Verhütung von Folter).
- **Monitoring und Berichterstattung:** Die Institution kann dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes sowie weiteren Menschenrechtsgremien über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz berichten.
- **Behandlung und Untersuchung von Beschwerden:** Die Ombudsstelle kann Beschwerden von Kindern und ihren Vertreter*innen entgegennehmen, untersuchen und behandeln.

Ausgewiesener Handlungsbedarf bei der Verfahrensbeteiligung von Kindern: Erkenntnisse aus der Studie «Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention» des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte: Die Studie stellt fest, dass das Recht des Kindes, in Verfahren gehört zu werden, nicht flächendeckend umgesetzt ist. Auch bei der Anhörungsmethodik bestehen deutliche Unterschiede. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte kann einerseits Fachpersonen für die Verfahrensbeteiligung von Kindern und Jugendlichen sensibilisieren und andererseits betroffene Kinder direkt in Verfahren beraten und unterstützen. Die Ombudsstelle kann damit einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder möglichst früh in Verfahren beteiligt werden und dadurch langwierige und damit kostspielige Verfahren verhindern.



Kompetenzen und Befugnisse der Ombudsstelle

Die Institution muss mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet sein, um ihre Aufgaben zu erfüllen:

- **Auskunftsrecht:** Die Institution ist befugt, bei Behörden und Gerichten Auskünfte einzuholen. Behörden sind verpflichtet, Amtshilfe zu leisten.
- **Akteneinsicht:** Die Institution ist berechtigt, Akten von Behörden und Gerichten einzusehen.
- **Vermittlung:** Die Institution erhält das Recht, zwischen betroffenen Kindern und ihren Bezugspersonen sowie Behörden und Gerichten zu vermitteln.
- **Zugang zu Kindern und Jugendlichen:** Die Institution ist befugt, mit den betroffenen Kindern direkt Kontakt aufzunehmen.
- **Zugang zu Institutionen:** Die Ombudsstelle kann Institutionen, in denen Kinder untergebracht sind, besuchen und mit Kindern und Jugendlichen vertrauliche, direkte Gespräche führen (sozial- und sonderpädagogische Einrichtungen, Jugendstrafeinrichtungen, Asylunterkünfte).
- **Empfehlungen:** Die Institution ist berechtigt, Empfehlungen an Behörden und Parlamente zu richten.

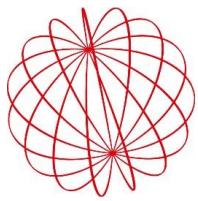
Organisation der Ombudsstelle

Das Organisationsmodell der Ombudsstelle muss es ihr erlauben, ihre Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen.

Föderale Einbettung und Erreichbarkeit

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst im Grundsatz die Absicht des Parlaments, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen. Eine nationale Stelle trägt dazu bei, dass Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Eine nationale Stelle kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendliche zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengleichheit beitragen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss eine Ombudsstelle allerdings für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein. Dafür ist die physische und – in der mehrsprachigen Schweiz besonders relevant – sprachliche Erreichbarkeit wichtig.



Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ prüft in einem Grundlagenpapier¹¹ mögliche Organisationsmodelle für eine Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz. Sie untersucht Modellvorschläge des europäischen Netzwerks der Ombudsstellen für Kinderrechte (ENOC)¹². Die Kommission schlägt ein weiteres, auf den Schweizer Kontext angepasstes Modell vor: eine nationale Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen «Antennen».

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz unterstützt dieses Modell. Es erlaubt, dass die Ombudsstelle ihre Funktion der Rechtsentwicklung, der Kontrolle staatlicher Aktivitäten sowie der niederschwellig zugänglichen Einzelfallhilfe wahrnehmen kann.

Wahl durch das Parlament

Die Unabhängigkeit der Ombudsstelle von Parlament und Regierung muss gewährleistet sein, damit die Institution ihren Auftrag glaubwürdig erfüllen kann. In Anlehnung an das Mustergesetz der Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen der Schweiz¹³ schlägt das Netzwerk Kinderrechte Schweiz vor, dass die Ombudsperson direkt durch das Parlament gewählt werden sollen. Bei der Ombudsperson muss es sich um eine integre, angesehene Persönlichkeit mit ausgewiesener Expertise in Kinderrechtsbelangen handeln. Die Ombudsperson sollte zudem für eine feste Amtszeit gewählt werden.

Die nationale Ombudsperson steht sprachregionalen Antennen vor, die mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind. Es ist in der Kompetenz der Ombudsperson, die Mitarbeitenden der sprachregionalen Antennen zu bestellen.

¹¹ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ, Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz, August 2020.

¹² Die skizzierten Modelle sind:

- Pro (Sprach-)Region oder pro Kanton eine Ombudsstelle sowie eine nationale Ombudsstelle, die diese koordiniert. Diese Stellen sind in einer Konferenz verbunden.
- Eine nationale Ombudsstelle Menschenrechte oder eine Menschenrechtsinstitution mit einer Ombudsperson, die spezifisch für Kinderrechte mandatiert ist. Dies wurde mit der Verabschiedung der Ergänzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte für die Schaffung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) bereits ausgeschlossen.
- Ein Netzwerk von regionalen bzw. kantonalen Ombudsstellen, ohne nationale Stelle.

¹³ Mustergesetz und Kommentar der Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen der Schweiz, <https://www.ombudsstellen.ch/mustergesetz/kommentar-zum-gesetz/>.